Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen. 1872-1920 1885

1 (10.1.1885)

Verordnungs, Blatt

Inftruttion für die Storedistoffen ift hiervon Barmertung gu machen.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Rarisruhe, ben 10. Januar 1885.

Inhalt.

Angemeine Berfügungen:

Rr. 79. R. Ausgahlung von Taglöhnen und Rechnungen. Rr. 1802. G.D. Einstellung von Aversalgehilfen.

Conftige Befanntmachungen:

Dr. 331. B. Fahrplananderung.

Rr. 510. B. Giltigfeitsbauer ber Retourbillete.

Rr. 935. B. Lieferfriftverlangerung.

Rr. 1409. B. Magregeln gegen bie Cholera.

Dr. 1336. B. Waarenftatiftif.

Rr. 1759. B. Ausfertigung ber Frachtbriefe für Senbungen nach Rugland.

Mr. 244. B. Maximal-Labeprofile.

Dr. 361. B. Regulativ für Bagenbenühung.

Rr. 1698. R. Statiftit bes Bagenverfebre.

Rr. 1104. B. Berzeichniß ber Babifchen Bahntelegraphenftationen.

Mr. 1108. B. Berichtigungen zc. in ben Telegraphentarifen.

Rr. 1382. B. und 1407. B. Mittheilungen über ausw. Berwaltungen,

Rr. 1578. B. Fehlen zweier Betroleumfäffer.

Allgemeine Berfügungen.

Mr. 79. R. Berfahren bei Auszahlung von Taglöhnen und Rechnungen betreffend.

Nachdem durch Verfügung vom 10. Dezember 1881 Nr. 71987. R. (Verordnungs-Blatt Nr. 69) §. 8 und §. 9 über das Verfahren bei Auszahlung der ständigen Dienstbezüge von Beamten und Angestellten Bestimmung dahin getroffen worden ist, daß die quittirten Abrechnungskarten je vor der Zahlung chronologisch in die vorgeschriebene, ein Hilfstagebuch bilbende Zahlungsliste einzutragen seien, erübrigt noch, zur Herbeiführung einheitlichen Versahrens bei Auszahlung von Taglöhnen und consignirten Rechnungen Nachstehendes vorzuschreiben:

Das bisher da und dort üblich gewesene Berfahren, Konsignationen über Rechnungen oder Lohnzettel, welche erst nach und nach zur Zahlung und Abquittirung gelangen, entweder gelegentslich der ersten Theilzahlung schon mit dem ganzen Betrage in einer Summe im Kassentagebuch in Ausgabe zu stellen und die übrigen Theilzahlungen nach und nach, wie sich die Empfänger bei der Kasse einsinden, letzterer zu entnehmen, oder aber die einzelnen Zahlungen ohne Beraussgabung zu vollziehen und erst nach deren vollständiger Beendigung summarisch im Kassentagebuch einzutragen, ist unzulässig und hat sernerhin zu unterbleiben.

Bur Erhaltung steter Uebereinstimmung der Kassenbestände mit dem Tagebuch sind da, wo es sich nur um wenige Empfänger handelt, falls die gleichzeitige Zahlung an diese nicht thunlich erscheint, die jeweils gezahlten einzelnen Posten in der à conto=Kolonne des Kassentage=buchs zu verausgaben, oder aber, es ist vor Beginn der Zahlung der assignirte oder decretirte Betrag der einzelnen Zettel oder Konsignationen summarisch im Kassentagebuch in Ausgabe zu

ftellen, zugleich aber auch die ganze verausgabte Summe aus ber Raffe zu entnehmen, und in einem gesonderten Behalter (Sandfaffete u. bergl.), der in ber Raffe zu verwahren ift und aus bem bann bie Ginzelzahlungen vollzogen werben, nieberzulegen.

Unter §. 54 der Inftruktion für die Stationskaffen ift hiervon Bormerkung zu machen.

Karlsruhe, den 2. Januar 1885. Generalbireftion ber Großherzoglich Badifchen Staatseifenbahnen.

Melerube, .nind 6 melin. adurelron

Dr. 1802. G.D. Die Ginftellung von Aversalgehilfen betreffend.

Bom 1. Dezember v. 3. ab werden die den Bezirksbeamten seither bewilligt gewesenen Aversen für Auslohnung ihrer Schreibfrafte nicht mehr an die Bezirfsbeamten ausbezahlt, sondern es werden die Averfalgehalte zur direkten Bahlung an die betreffenden Bediensteten angewiesen.

Wegen richtiger Anweisung bezw. Sistirung dieser Gehalte ift es unerläglich, daß die in Biffer 6 ber Berordnung vom 26. Januar 1881 Nr. 5566. G.D. (Berordnungs-Blatt Nr. 6) vorgeschriebenen Anzeigen pünktlich erstattet werben.

Die Gebührenzettel der nur mit diesseitiger Genehmigung gegen Tagsgebühren einzustellenden Schreibfräfte find mit der Monatsconfignation zur Anweisung auf den betr. Gehaltsparagraphen vorzulegen.

Die nach Maggabe ber Berfügung vom 7. Januar 1879 Rr. 983. G.D. zu führende Nachweisung kommt hiernach in Wegfall. angligang

Karlsruhe, den 8. Januar 1885. 1 rodmogo C. DI mod gunguirost mond modhaft

Generaldireftion der Großherzoglich Badifchen Staatseifenbahnen. W. Eifenlohr. Beamien und Lingesteuten Bertimmun

dende Bahimgelifie eingelrogengennemuchungen Befanntmachungen Berfahrens

Rabrbienft.

porgejderiebene, ein Hilfstagebird bil-

Rr. 331. B. Dit fofortiger Wirfung werben gwifden Mannbeim Rangirbahnhof und Lubwigehafen Rangirbahns hof folgenbe neue Guterzuge eingelegt.

Bon Mannheim nach Ludwigehafen

Mr. 536a Mrb ab 140 M., Lr an 150 M. (facult.),

Rr. 536 b Mrb ab 255 R., Lr an 305 R.

Bon Lubwigshafen nach Mannheim

Mr. 535 a Lr ab 1245 M., Mrb an 1255 N. (facult.)

Mr. 535 b Lr ab 155 M., Mrb an 205 M.

Ferner erhalten bie Buge 539 und 543 folgenbe

Rr. 539 Lr ab 630 N., Mrb an 640 R.,

Mr. 548 Lr ab 1130 M., Mrb an 1140 M.

Die Dieuftfahrplane find entiprechend gu berichtigen.

Berfonenvertebr. Illdagend igd

Rr. 510. B. Das bereits im Schlugfate ber allge= meinen Berfügung vom 2. Juli 1883 Mr. 44262. B. (Berordnunge:Blatt Rr. 37) angefündigte Dedblatt gu S. 48 ber Berfonendienftinftruttion und ein ben gleichen Gegenftand betreffenbes Dedblatt ju S. 73 ber Dienftan= weifung für bie Bugmeifter ic. werben nunmehr nachfter Tage zur Abgabe fommen. den undergliede us pluidag

emantragen, ift ungulating une hat fernerbin a d pmemmining Gutervertebranden me

Dr. 935. B. Für Ueberführung ber Gil: und Frachts ftudguter von bem Babuhofe Maing ber Roniglichen Gifenbabnbirettion Frantfurt a /M. nach bemjenigen ber Beffischen Lubwigs-Bahn-Gefellichaft bafelbft mittels Rollfuhre tritt ein Lieferfriftzuichlag von 24 Stunden ein.

Das Berzeichniß ber im Bereinsgebiete bestehenben Lieferfristverlangerungen ift auf Seite 6/7 unter pos. 19 und auf Seite 8/9 unter pos. 22 hiernach ju erganzen.

Magregeln gegen bie Cholera.

Mr. 1409. B. Durch Berordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1884 ift das mit Berfügung Nr. 57016. B. von 1884 (Berordnungs-Blatt S. 263) bekannt gegebene Berbot der Einfuhr von gesbrauchter Bajche 2c. aus Frankreich und Italien wieder aufgehoben worden.

oreiten ber Inssammen Schungelung der Benerale

Rr. 1336. B. Die Angabe auf Seite 62 a ber 3us fammenstellung ber Zolls und Steuervorschriften, wonach bie von ber Schweizerischen Zollverwaltung erhobene stattstische Gebühr 1 Rappen für 1 Zentner (50 kg) beträgt, ist bahin zu berichtigen, bag biese Gebühr für 1 Schweizes rifchen Meterzentner (100 kg) erhoben wird.

Mr. 1759. B. In benjenigen Fällen, in welchen bie nach russischen Stationen bestimmten Güter bei ber Boll-kammer auf ber Grenzstation Sosnowice ober bei einer Bollfammer im Innern bes Reiches nicht burch ben Empfänger bes Gutes, sondern durch die Eisenbahnverwaltung bezw. eine andere Mittelperson zollamtlich abgesertigt werben, wird diese Absertigung stets dann beanstandet, wenn ber für die Bollbeklaration bestimmte Frachtbrief nicht an die Abresse der Grenzverwaltung bezw. einer sonstigen Mittelsperson, sondern ebenso wie Unikat: und Duplikat-Frachtbriefe an diesenige bes wirklichen Frachtbriefempfängers gerichtet ist.

Die Zollbehörbe verlangt in biesem Falle zunächst bie Beibringung einer polizeilich beglaubigten Bollmacht bes eigentlichen Empfängers, beren Beibringung in ben meisten Fällen mit so großen Schwierigkeiten und Weiterungen versknüpft ift, baß es sich im Interesse ber Transportbeschleunigung und Kostenersparniß empfiehlt, für die Zollabsertigung bestimmte Frachtbrieseremplare in ben in Nebe stehenben Fällen an die betreffende Mittelsperson zu abreistren, wobei auf der Innenseite des Zollfrachtbrieses in der Spalte "Erklärung" durch den Absender die Bemerkung eintragen zu tassen ist:

"Bur Bergollung und jur Weiterbeförderung an Herrn NN. in N."

Auf Geite 82 ber Bufammenftellung ber Boll- und

Steuervorschriften ift beim vorletten Absat bieven Bors mertung zu machen. Ist man 62 nog muorbigliomiraft nis

ni dusidist ,ungarimagen facen.la reginem ichin frad

Rr. 244. B. Auf ben, jum Bezirk ber Röniglichen Gisenbahnbirektion ju Berlin gehörigen Linien ber früheren Berlin-Görliger Gisenbahn ift bas Labeprofil D als uns bebingt zuläsig eingeführt worben.

Das Berzeichniß zur Karte ber Bahnen bes Bereins Deutscher Gifenbahnverwaltungen mit Angabe ber Marimal-Labeprofile ift hiernach auf Seite 2 unter Nr. 8, Kol. 7 zu berichtigen.

Nr. 361. B. An Stelle des mit bem 1. Januar 1876 eingeführten Regulativs für die gegenseitige Wagenbenühung im Berkehr zwischen ben Bahnen des Deutsche Atalteenischen Berbandes tritt ein vom 1. Januar 1885 ab giltiges neues Regulativ, bessen Bestimmungen sich im Besentlichen an jene des Bereins-Wagen-Regulativs ansschließen.

Die Differenzen zwischen bem neuen Regulativ und bem im Bereiche bes Bereins Deutscher Gifenbahnvermals tungen giltigen find folgenbe:

\$. 10 al. 2. Die Entfernungen , nach welchen bie Lauffristen bemessen werben, find anbere.

§. 15 al. 3. Die Konventionalftrafe wegen regulativwibriger Benütung frember Wagen beträgt nur 4 .M. pro Wagen und Tag.

S. 17 al. 2. hat ben Busat erhalten: "ober ben Borichriften ber Bahnpolizeireglemente, welche für bie am Transport betheiligten Berwaltungen gelten."

\$. 27 al. 6. Die Frift gur Rudgabe ber noch brauch= baren Bagentheile ift auf 1 Monat feftgefest.

S. 28 hat ein weiteres Alinea (2) erhalten, nach welchem bas neue Regulativ für Bagen jeber Gattung einschließlich ber Spezialwagen giltig ift, jedoch mit ber Bestimmung, baß für lettere Lauf und Zeitmiethe nur für bie Strede bezahlt wirb, welche bieselben in bestadenem Zustande zurfidlegen.

Als Spezialwagen in biefem Ginne gelten nur Reffels, Gifternen:, Refervoir= und Bierwagen.

§. 29 ift neu und behandelt bie Entscheidung von Streitfällen.

b. Juftruftion für Bagenreviforen.

S. 17 1 A Biff. 9. Bagen mit icharf gelaufenen Rabern burfen gurudgewiesen werben, wenn ber Gesammt- spielraum fur bie Spurtrange im normalen Geleife mehr

als 35 mm beträgt, mabrend in ber beutschen Instruktion ein Maximalspielraum von 25 mm festgesett ift.

Das Maaß zwischen ben Außenkanten ber Spurfrange barf nicht weniger als 1405 mm betragen, mahrend in ber Instruktion zum Deutschen Regulativ ein Minimum von 1410 mm angenommen ift.

§. 17 1A Biff. 11. Raber mit Rabreifen, beren Starte — an ber Laufstelle gemessen — weniger als 20 mm beträgt, können zuruchgewiesen werben, während in ber Deutschen Instruktion bie zulässige Minimalftarte auf 19 mm festgeseht ift.

s. 17 D Biff. 3. Buffer, beren Mittelpunkt weniger als 900 mm über ber Oberkante ber Schiene liegt, berechtigen zur Zurudweisung ber Bagen, mahrend bies nach ber Deutschen Inftruktion schon bei einer Bufferhohe von weniger als 940 mm geschehen kann.

§. 17 2 hat einen weiteren Absat (e) erhalten, nach welchem bei Melbungen von Bagenbeschäbigungen bie technischen Bezeichnungen, welche im Normalpreis verzeichnisse enthalten find, zur Anwendung gebracht werden muffen.

Als Anlage III find bem Deutsch: Italienischen Bagenregulativ noch die grundsählichen Entscheidungen der Rommission für das Wagenregulativ des Bereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen beigefügt worden.

Den betreffenben Beamten und Dienstiftellen wird bie jum Dienstgebrauche ersorberliche Anzahl Eremplare von hier aus zugehen, wogegen bie nun ungiltigen Eremplare bes Regulativs vom 1. Januer 1876 an bas Materials und Drucksachenbureau abzuliesern sind.

Statiftit.

8. 27 al. 6. Die

Mr. 1698. R. Die gemäß Berfügung vom 9. Januar 1882, Mr. 1380. R. monatlich einmal vorzunehmende Abzählung der Sippläte, welche an dem betreffenden Tage in den zur Personenbesörderung eingerichteten Zügen in jeder Wagenklasse vorhanden waren, hat für
bas Jahr 1885 im Januar am 18., in den Monaten Februar, März, August, Oktober und November am 14., in
ben Monaten April, Mai, Juni, September und Dezember
am 15. und im Juli am 19. stattzusinden.

Die Großh. Betriebsinspettoren werden für die erforberliche Unterweifung bes Bugsbegleitpersonals und für die Sicherstellung bes punttlichen Bollgugs biefer Anordnung Gorge tragen.

Das Bergeidne stofe Eelegraphen wefen.bisenett and

Rr. 1104. B. Im Berzeichniß ber Babifchen Bahntelegraphenstationen find bie Stationsnamen Friedrichsfeld Rheinau und Schweigern zu unterstreich en.

Magregeln gegen bic Cholera

Rr. 1108. B. Rr. 41 ber Nachrichten für bie Bahntelegraphenstationen ift erschienen und wird ben betreffenben Dienststellen t. H. zugeben.

Mittheilungen. woroat undodgina

Rr. 1382. B. Nach einer Mittheilung ber Generalbirektion ber Defterreichischen Rordwestbahn ist die zwischen
ben Stationen Altbunzlau und Bichetat—Brivor gelegene,
bisher blos für ben Bersonen-, Gepäd-, Eilgut- und beschränkten Güter-Berkehr eingerichtete Station Dris am
1. Januar I. 3. für ben Gesammtverkehr ohne Beschränkung eröffnet worben.

3m Roch'iden Stationsverzeichnisse ift hiervon Bormerkung zu machen.

Mr. 1759. B. In benjenigen Sallen, in weldhen bie

Mr. 1407. B. Nach einer Mittheilung ber Königs lichen Gisenbahndirektion in Breslau ist vom 1. Januar I. J. ab ber Dienst auf Station Karolinegrube ber ehes maligen Rechte = Ober = Ufer Eisenbahn mit bemjenigen in Karolinegrube O.S. auf ber letzgenannten Station vereinigt worben.

Bon bem gleichen Zeitpunkte ab ist die Absertigung ber via Rechtes Dbersufer Gisenbahn aufgegebenen Sendungen von Morgensterngrube (Ibaschacht), Georggrube, Louisens glück (Abendsterngrube), Pauls Balter Kronegk und Reckes hütte, soweit diese Sendungen früher in Schoppinit R.O.U. abgesertigt wurden, nach Rosbzin verlegt worden.

3m Roch'ichen Stationsverzeichniffe ift hievon Bormerkung zu machen.

Fehlende Gater.

Rr. 1578. B. In Pforgheim fehlen 2 Faffer Betros leum geg. G. M. H. H. 128 und 107, 377 kg fcmer.

Sammtliche Guter-Stationen werben angewiesen, auf ihren Lagerplaten genaue Rachforschungen nach ben vorbez zeichneten Faffern anzustellen und im Auffindungsfalle ber biesseitigen Generalbirektion Anzeige zu erstatten.